



Saarbrücken, 27.06.2025

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Vz UALn DB | BSB Referat DB3 -
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: db3@bmj.bund.de

Mitwirkende:

Isabelle Biallaß

Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

AZ: 155011#00027#0017, Schreiben vom 13.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EDVGT bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die geplante Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Es ist sehr erfreulich, dass, nachdem der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit in der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen war, nunmehr sehr zeitnah neue Bemühungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage unternommen werden. Hierdurch wird nicht nur die sinnvolle Fortführung des Projekts zivilgerichtliches Online-Verfahren des BMJV und des DigitalService ermöglicht, sondern auch ein Erkenntnisgewinn als Basis für eine umfangreichere Reform geschaffen.

Insbesondere werden weiterhin die Schaffung Errichtung einer Kommunikationsplattform nach § 1129 ff. ZPO-E und der Übergang von einem rein dokumentenbasierten zu einem datenbasierten Zivilprozess begrüßt, der es zulässt, aus der digitalen Verfahrensbearbeitung auch Effizienzgewinne zu ziehen. Für entsprechende Überlegungen setzt sich der EDVGT schon lange ein.

Kritisch ist zu beurteilen, dass der Gesetzesentwurf keine Möglichkeit vorsieht, vom Online-Verfahren ins Regelverfahren zu wechseln (sog. „Opt-out“), siehe Gesetzesbegründung, S. 57.

Systematik, Zielsetzung und Anwendungsbereich

Der EDVGT begrüßt, dass an der Systematik des Vorentwurfs festgehalten wird und ein eigenes 12. Buch der ZPO geschaffen werden soll. In Anbetracht der Empfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, deren Impulse ausweislich des Koalitionsvertrags in der laufenden Legislaturperiode aufgegriffen werden sollen, ist mit weiteren

Erprobungsgesetzgebungen zu rechnen. Diese in der Zivilprozessordnung in einem Buch zur „Erprobung und Evaluierung“ zu bündeln, erscheint sinnvoll.

Abschaffung von DE-Mail als sicherer Übermittlungsweg

Dass die Anpassungen der Verfahrensordnungen durch die DE-Mail als sicherer Übermittlungsweg abgeschafft wird, begrüßen wir. Bereits mit Wirkung zum 31.8.2024 wurde DE-Mail durch die Bundesregierung eingestellt. Eine zeitnahe Anpassung der Gesetzeslage an die tatsächlichen Gegebenheiten ist daher wünschenswert.

Dies gilt insbesondere angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 27.3.2025 – V ZB 27/24), der davon ausgeht, dass Anwälte gem. § 130d S. 1 ZPO auch bei Einreichungen als Privatpersonen den elektronischen Rechtsverkehr nutzen müssen und angestellte Anwälte, die ihr beA nicht verwenden wollen oder können, auf DE-Mail verweist.

Angesichts der Tatsache, dass weder das eBO (wegen der entstehenden Kosten) noch das MJP (wegen der Notwendigkeit der Angabe der Meldeanschrift) keine zu diesem Zweck taugliche Alternative darstellt, sollte der Gesetzgeber entweder klarstellen, dass § 130d S. 1 ZPO in dieser Konstellation keine Anwendung findet oder zeitnah eine geeignete Lösung angeboten werden.

Online-Verfahren (§§ 1122 –1130 ZPO-E)

Das Online-Verfahren bietet für die Klägerinnen und Kläger eine weitere Verfahrensart, die in geeigneten Fällen gewählt werden kann (§ 1122 Abs. 1 ZPO-E). Dies ist insbesondere auch zu begrüßen, da die Zahl der Digital Natives, für die eine Online-Kommunikation der Normalfall ist und der Versand eines Papierdokuments per Post eine Hemmschwelle darstellt, zunimmt.

Zum Zweck eines schnellen Erkenntnisgewinns ist auch die in § 1122 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene Beschränkung der Erprobung auf Verfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht übersteigt, nachvollziehbar.

Die Verordnungsermächtigungen in § 1123 Abs. 1 ZPO-E werden begrüßt. Durch die auch für einzelne Sachgebiete möglichen Konzentrationsmöglichkeiten in § 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E sind ein schneller Erkenntnisgewinn, Synergieeffekte und weitere Spezialisierung zu erwarten.

Sinnvoll ist, dass nunmehr in § 1124 Abs. 5 ZPO-E vorgesehen wird, dass im Falle eines Widerspruchs- bzw. Einspruchs im Mahnverfahren ein Übergang ins Online-Verfahren möglich ist.

Die Regelungen in § 1125 ZPO-E zur digitalen Strukturierung sind, ebenso wie dem Gericht die Möglichkeit zu geben, Vorgaben zur digitalen Strukturierung zu machen, § 1126 ZPO, begrüßenswert. Ein datengetriebener, relationsbasierter Ansatz verspricht erhebliches Entlastungspotenzial. Ein Wechsel von einem rein dokumentenbasierten zu einem datenbasierten Zivilprozess ermöglicht eine neue Erfassung des Sach- und Streitstands, deren Erprobung einen erheblichen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass der Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ermöglicht wird, § 1127 ZPO-E.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wieso in § 1128 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E zugelassen wird, eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung auch durch reine Tonübertragung

durchzuführen. Videoverhandlungen sind mittlerweile weit verbreitet. Durch die steigende Nutzung von Smartphones, Tablets und Computern ist in den meisten Haushalten, die für die Teilnahme an einer Videoverhandlung notwendige Technologie verfügbar. Der Verweis auf eine reine Tonübertragung erscheint nicht zeitgemäß.

Die Regelungen zur Beweisaufnahme in § 1129 ZPO-E werden mit Ausnahme der Beweisaufnahme durch Tonübertragung begrüßt. Sofern eine derartige Lockerung erfolgen soll, erscheint es angezeigt, den Freibeweis zuzulassen, statt eine einzige Kommunikationsform zu privilegieren.

Positiv ist auch, dass in § 1130 ZPO die Ersetzung der Verkündung eines Urteils durch dessen Zustellung ermöglicht wird.

Kommunikationsplattform (§§ 1131 bis 1133 ZPO-E)

Es fehlt bedauerlicherweise weiterhin an einer ausdrücklichen Regelung, welchen Sanktionen Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die Nutzungspflichten unterliegen.

Die praktische Erprobung des Nutzens einer Kommunikationsplattform wird begrüßt; ebenso, dass diese durch das BJM als Referenzimplementierung entwickelt wird.

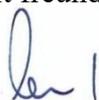
Der Ansatz einer Entwicklung von digitalen Eingabesystemen als Referenzimplementierung durch das BMJ, während den Ländern zugleich freigestellt wird, weitere Eingabesysteme zu entwickeln, wird begrüßt. Um eine –wie bei der E-Akte erfolgte– Zersplitterung bei der Gestaltung der Eingabesysteme zu vermeiden, sollte allerdings dem E-Justice-Rat die Aufgabe der Festsetzung von Standards für die Eingabesysteme übertragen werden. Die Überlegung, ob nach einem Übergang der Referenzimplementierung in den Linienbetrieb eine zentrale Koordinierungsstelle unter Beteiligung des Bundes eingerichtet wird, sollte weiter ausgeschärft werden.

Evaluierungszeitraum (§ 1134 ZPO-E)

Der Evaluierungszeitraum (vier und acht Jahre) scheint angesichts des hohen Tempos der technischen Entwicklungen und nützlicher Erkenntnisgewinne für andere Digitalisierungsmaßnahmen sehr lang angesetzt. Zu begrüßen wäre eine kurzfristige erste Evaluierung, nach der insbesondere untersucht werden kann, ob einzelne Vorschriften, wie § 1125 ZPO-E und 1126 ZPO-E, auch auf andere Verfahren übertragen werden sollten.

Auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit aus der 20. Legislaturperiode wird bezüglich der unveränderten Vorschriften ergänzend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Morsch
Vorstandsvorsitzende